

Satzung



Förderverein für das
**GYMNASIUM
HIMMELSTHÜR**
e.V.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitglieder des Vereins	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Vorstand des Vereins	4
§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes	4
§ 10 Organisation des Vorstandes	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 13 Kassenprüfung	6
§ 14 Änderung der Satzung	6
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	6
§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	7
§ 17 Redaktionelle Änderungen der Satzung	7

Satzung für den Förderverein für das Gymnasium Himmelsthür e.V.

Sprachliche Anmerkung: Der besseren Lesbarkeit wegen verzichten wir im Folgenden darauf, jeweils die weibliche und männliche Form von Begriffen wie „Schriftführerin/Schriftführer“, „Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender“ usw. anzuführen. Falls die männliche Form verwendet wird, weisen wir darauf hin, dass dies geschlechtsneutral zu verstehen ist.

Präambel

Der Förderverein für das Gymnasium Himmelsthür e. V. wurde am 06.11.1974 in Hildesheim gegründet. Seit der Gründung setzt sich der Verein zur Förderung von Bildung und Erziehung ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein für das Gymnasium Himmelsthür e.V.
Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim mit der Nr. 1182 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim, An der Fohlenkoppel 3, 31137 Himmelsthür.
- (3) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des geistigen, sozialen, kulturellen und sportlichen Geschehens und Unterstützung der Lern- und Arbeitsbedingungen an der Schule oder durch Beschaffung und Bereitstellung von Geld – und Sachmitteln zur Verbesserung der Lernsituation und zur Förderung von Projekten am Gymnasium Himmelsthür.
- (3) Die Zweckverfolgung soll den Schulträger nicht von seiner Verpflichtung entlasten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages soll der Vorstand dem Antragsteller die Gründe mitteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Mitglieder des Vereins sind:
- (5) a) die aktiven Mitglieder,
b) die Ehrenmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme.

- (7) Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist.
- (8) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mailadresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.
- (9) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (10) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen in ihrer Anschrift oder Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
- (11) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.03. des Geschäftsjahres eingezogen.
- (12) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Vereinsmitglied kann Anträge in der Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen und in der Mitgliederversammlung von seinem Stimmrecht Gebrauch machen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein, welcher jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b) Tod des Mitgliedes,
 - c) Auflösung des Mitgliedes (juristische Person),
 - d) Ausschluss aus dem Verein,
 - e) Streichung von der Mitgliederliste,
 - f) Kündigung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet zudem, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- (5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 18 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- (8) Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.
- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bzgl. des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstige Einnahmen

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, bestimmt.
- (2) Der Verein strebt weiterhin Einnahmen an durch Geldspenden und sonstige Einnahmen (zum Beispiel aus Veranstaltungen). Auf Verlangen werden im gesetzlichen Rahmen Spendenquittungen erteilt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.

Weiter Mitglieder des Vorstands sind:

- a) der Schriftführer
- b) bis zu fünf Beisitzer

Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB aber besitzen volles Stimmrecht im Vorstand.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- (3) Nur natürliche volljährige Personen welche Mitglieder sind, sind für ein Vorstandsamt wählbar.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wiederwahl oder Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, sofern das Amt nicht niedergelegt wurde. Dies gilt auch für die Beisitzer.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 7 während der Amtsperiode aus, so kann der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Führung der laufenden Geschäfte, die Vergabe der Fördermittel sowie die Einholung der Stellungnahme der Schulleitung zur Fördermittelvergabe
 - d) Auswahl, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen und Aufsicht über die im Verein tätigen Personen (z. B. Honorarkräfte).

- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, schriftlich oder per E-Mail ein.
- (4) Mit der Einladung zu der Sitzung legt der Vorsitzende die Tagesordnung fest.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB vertreten den Verein gemeinsam; der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende muss immer bei der Vertretung mitwirken.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§ 10 Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z. B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden.
- (2) Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand zu Beginn der Versammlung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres statt. Weitere Versammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen.
- (4) Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Schriftform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Mitglieder können Anträge bei dem Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Versammlung mit einer Begründung einreichen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand entsprechend ergänzt und bis spätestens eine Woche vor der Versammlung, wie in §11 Abs. 2 beschrieben, veröffentlicht.
- (6) Über die Aufnahme der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Eine inhaltliche Beschlussfassung über diese zugelassenen Anträge kann erst in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Der 1. Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- (8) Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs des 1. Vorsitzenden die Versammlungsleitung.
- (9) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 (1) festgestellten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (10) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (11) a) Wahl des Vorstandes,
b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
c) Bericht der Kassenprüfer,
d) Entlastung des Vorstandes,
e) Wahl der Kassenprüfer,
f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Beitragsordnung,

- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bzw. des Vorstandes
- k) In allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören.

- (12) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend sein.
- (13) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (14) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Unbeschadet der Regelung bei Wahlen muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (15) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt.
Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (2) Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen, wie in §11 Abs. 2 beschrieben, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, in der Regel für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Gewählt werden, können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand (§ 8) angehören. Die Wahl der Kassenprüfer sollte nicht gemeinsam in einem Wahljahr erfolgen.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfung sollte vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können durch den Vorstand eingebracht werden. Anträge, welche durch die Mitglieder eingebracht werden, müssen zur Abstimmung zugelassen werden, wenn sie von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (2) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder (abgegebenen Stimmen) geändert werden.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hildesheim, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung und Erziehung am Gymnasium Himmelsthür zu verwenden hat.
- (3) Wird über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht fort.
- (4) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die

gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Für Bekanntmachungen des Vereins, welche aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organträger üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

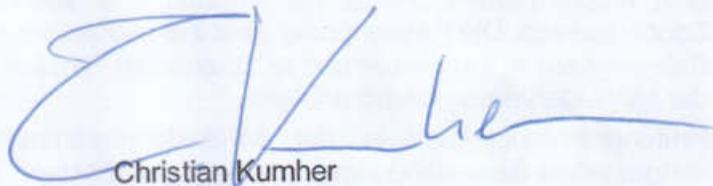
§ 17 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Anforderungen des Registergerichtes, des Finanzamtes, anderer Behörden oder Verbände erforderlich werden, können vom geschäftsführenden Vorstand selbst veranlasst werden; er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2023 verabschiedet.

Hildesheim, 14.03.2023


Gerd Klingenberg


Christian Kumher